



# Recht

# gegen Rechts

Deutschland

Eine Broschüre des Jugendinformationszentrums München

Komplett überarbeitete Neuauflage 2001

**Was Jeder gegen Nazis tun kann**

# Impressum

**Herausgeber**

Jugendinformationszentrum München

**und Idee:**

Paul-Heysel-Straße 22, 80336 München

Telefon: 0 89 / 514 10 6-60; Fax: -96

www.jiz-muenchen.de info@jiz-muenchen.de

**Verantwortlich:**

Hella Hetschger, Adresse des Herausgebers

**Druck:**

Saupe & Co, Lerchenauer Str. 158, 80935 München

**Redaktion:**

Jahn-Rüdiger Albert, Walther Schneeweiß, Dirk Schönlebe

Rudi Attlfellner (1. Auflage 1993)

**Layout:**

Walther Schneeweiß

**Dank an:**

Polizeipräsidium München (K 314), Staatsanwaltschaft bei dem

Landgericht München I, Deutsches Jugendrotkreuz, Hessische

Landeszentrale für politische Bildung

**Hinweis:**

Die Angaben in dieser Broschüre wurden nach bestem Wissen zusammengestellt; sie ersetzen aber keine anwaltliche Beratung im Einzelfall.

Eine Haftung kann durch die Broschüre ebensowenig begründet werden wie die Annahme, eine derzeit nicht als strafbar dargestellte Handlung sei jetzt und in Zukunft tatsächlich straffrei. Für die Inhalte von Internet-Seiten, auf die die Broschüre hinweist, wird keine Haftung übernommen; von ehrverletzenden oder strafbaren Äußerungen auf solchen Seiten distanzieren sich Herausgeber und Redaktion.

**Stand:**

Juli 2001; komplett überarbeitete Neuauflage;

Nachdrucke genehmigen wir gerne

Die Broschüre wurde finanziert über den Bayerischen Jugendring aus dem Sonderprogramm „Jugend für Toleranz und Demokratie gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ des Kinder- und Jugendplans des Bundes.



move  
now

# Inhalt

# Inhalt

Hinschauen! .....	4
<b>Gesetze gegen Rechts</b>	
Gesetze machen Sinn .....	6
„Normale“ Straftaten .....	8
Wann nicht bestraft wird .....	10
Recht gegen Rechts .....	12
Was heißt „Schriften verbreiten“? .....	14
Volksverhetzung (§ 130 StGB) .....	16
Verunglimpfung (§ 189 StGB) .....	20
Propaganda (§ 86 StGB) .....	22
Kennzeichen (§ 86a StGB) .....	24
Verbotene Grüße, Lieder, Parolen .....	26
Verbotene Symbole .....	28
<b>Rechte Medien</b>	
Musik & Computerspiele .....	30
Internet, E-Mail & SMS .....	32
<b>Anzeigen – aber wie?</b>	
Der Sinn von Anzeigen .....	34
Der Ablauf .....	36
Zeugenpflicht/Zeugenschutz .....	39
<b>Eingreifen</b>	
Verhaltenstipps .....	44
Situationen .....	48
<b>Adressen</b>	
Weiter informieren .....	52
Infos vor Ort .....	55

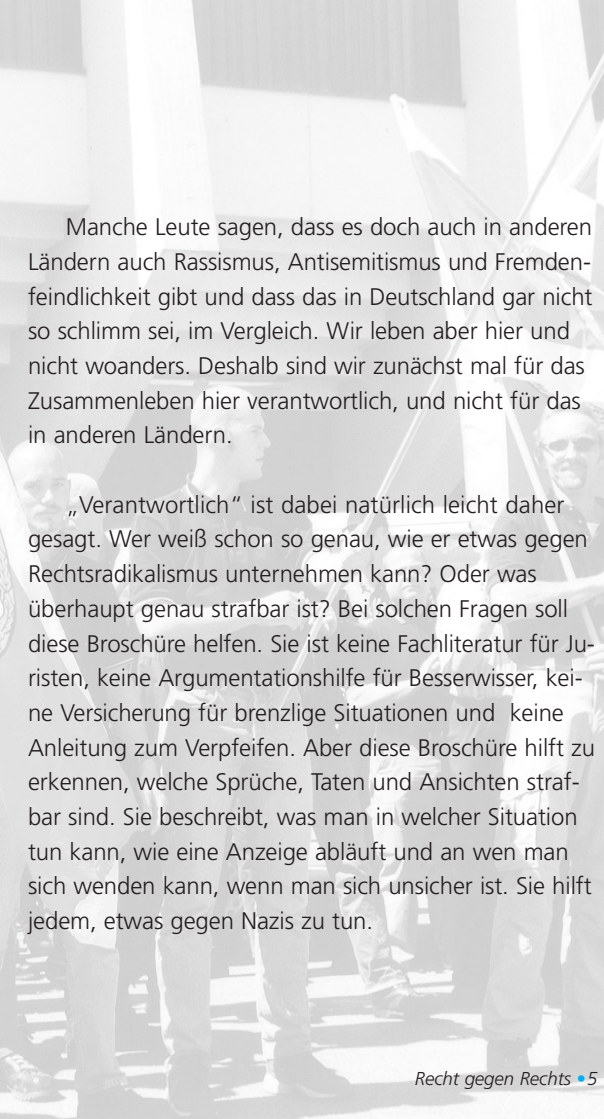
# Hinschauen!

## Was Jeder gegen Nazis tun kann

Jugendliche. Sitzen im Bus und malen ein Hakenkreuz an die Scheibe. Darunter schreiben sie: „Ich bin stolz, ein Deutscher zu sein.“ Ein Mann. Er ist wütend. Sagt, dass alle Juden nach Auschwitz gehören. Eine Frau. Meint, dass die „Scheißneger“ weniger Kinder machen sollen. Und eh alle Aids haben. Und stinken.

Geht dich das was an? Du bist Deutscher, kein Jude, nicht schwarz. Trotzdem?

Gerade deshalb. Denn zusammen leben kann man nur, wenn man sich gegenseitig mit Respekt begegnet. Zum Respekt gehört, dass man jemanden nicht schlecht behandelt, nur weil er nicht ins eigene Weltbild passt. Mögen muss man den anderen deswegen noch lange nicht, aber zumindest in Ruhe lassen. Genau das tun Rechtsradikale nicht: Sie machen Menschen das Leben schwer, die eine andere Hautfarbe, Religion oder Muttersprache haben als die, die die Rechten gut finden. Das macht ein friedliches Zusammenleben unmöglich.



Manche Leute sagen, dass es doch auch in anderen Ländern auch Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit gibt und dass das in Deutschland gar nicht so schlimm sei, im Vergleich. Wir leben aber hier und nicht woanders. Deshalb sind wir zunächst mal für das Zusammenleben hier verantwortlich, und nicht für das in anderen Ländern.

„Verantwortlich“ ist dabei natürlich leicht daher gesagt. Wer weiß schon so genau, wie er etwas gegen Rechtsradikalismus unternehmen kann? Oder was überhaupt genau strafbar ist? Bei solchen Fragen soll diese Broschüre helfen. Sie ist keine Fachliteratur für Juristen, keine Argumentationshilfe für Besserwisser, keine Versicherung für brenzlige Situationen und keine Anleitung zum Verpfeifen. Aber diese Broschüre hilft zu erkennen, welche Sprüche, Taten und Ansichten strafbar sind. Sie beschreibt, was man in welcher Situation tun kann, wie eine Anzeige abläuft und an wen man sich wenden kann, wenn man sich unsicher ist. Sie hilft jedem, etwas gegen Nazis zu tun.

# Antisemitismus

Die Nationalsozialisten unter Adolf Hitler haben die Welt in einen Krieg gestürzt, der rund 55 Millionen Menschen das Leben kostete. Sie haben fast sechs Millionen Juden ermordet, weil sie sie als minderwertig betrachteten. Sie haben Deutschland zugrunde gerichtet. Trotzdem gibt es noch Menschen, die Nazi-Parolen schreien, die Hakenkreuze sprayen, die Adolf Hitler verehren.

## Gesetze machen Sinn

...für ein friedliches Zusammenleben

Weil die Taten der Nazis bekannt sind, duldet das deutsche Strafrecht keine Verherrlichung der Nazis, ihrer Politik und ihrer Verbrechen. Nicht zuletzt, um ähnliche Entwicklungen wie die, die zum Dritten Reich führten, im Keim zu ersticken, duldet das Gesetz auch keine Parolen und Zeichen von Organisationen, die auf Hass und Gewalt setzen. Denn: Es ist ein Angriff auf die Würde eines Menschen, ihm sein Recht auf Leben abzuerkennen.

Das Zusammenleben mit Menschen anderen Glaubens, Ausländern und Minderheiten zu

bekämpfen, stellt einen Angriff auf den „politischen Frieden“ dar – wie es das Gesetz nennt. Grundlagen dieses „politischen Friedens“ sind die Achtung anderer in ihrer Würde, das friedliche Zusammenleben aller Völker und die Freiheit jedes Einzelnen.

Es wird nicht bestraft, wenn jemand rassistisch denkt. Die Gedanken und Meinungen aller sind frei. Aber es wird bestraft, wenn Menschen glauben, sie dürften anderen öffentlich ihre Würde oder gar ihr Recht auf Leben aberkennen.

Bei der Bestrafung kommt es nicht so sehr darauf an, ob eine Tat zur Durchsetzung politischer Ziele oder aus Dummheit und Unwissenheit verübt wurde. Wenn rechtsextreme Gruppen mit den Methoden der Nazis Aggression gegen Ausländer schüren, um ein anderes Deutschland zu erreichen, oder wenn Asylbewerberheime brennen, ist das besonders schlimm. Aus Langeweile ein Hakenkreuz in den Bahnwaggon zu kritzeln, ist aber auch eine Straftat.

Auf den folgenden Seiten ist beschrieben, was genau strafbar ist und was man tun kann, wenn man derartige Straftaten bemerkt.

# „Normale“ Straftaten

Körper-  
verletzung,  
Sachbe-  
schädigung,  
Brand-  
stiftung

„Normale“ Straftaten

Straftaten von Rechten sind oft ganz „normale“ Straftaten: Was eine Körperverletzung oder eine Brandstiftung ist, ist jedem klar. Natürlich ist beides strafbar. Auch bei der Sachbeschädigung sagt das Wort schon alles. Selbstverständlich ist es eine Sachbeschädigung, wenn Neonazis die Schaufensterscheibe eines türkischen Händlers einwerfen. Auch das Spritzen eines Hakenkreuzes an die Mauer der Schule ist eine Sachbeschädigung. Außerdem ist es auch noch eine Verwendung eines verbotenen Symbols (→ Seite 28).

Diese Broschüre soll in erster Linie Straftaten vorstellen, die nicht so bekannt sind. Wer weiß schon so genau, ob es strafbar ist, „Ausländer raus“ auf ein Plakat zu schreiben?

Straftaten können auch im Zusammenhang mit rechten Aufmärschen oder mit den Verboten von Parteien und Verbänden begangen werden. Dafür gibt es spezielle Vorschriften im Versammlungs- und im Vereinsgesetz. Straftaten im Zusammenhang mit öffentlichen Kundgebungen Rechter sind aber weniger das große Problem: Die meisten rechten Organisationen werden von Verfassungsschutz und Polizei beobachtet. Bei Demos sind die sowieso vor Ort. Trotzdem ist klar:



Die Polizei  
muss davon  
erfahren,  
wenn was  
passiert

Wenn man bei einer Kundgebung Rechte etwas beobachtet, sollte man die Polizei informieren.

Problematischer ist das, was nicht ohne weiteres bekannt wird: Rassistische Parolen, das Verharmlosen von Verbrechen, das Hetzen, das Angreifen und Anpöbeln. Bei einer Anzeige ist es aber nicht wichtig, genau zu wissen, welcher Paragraf verletzt wird. Das wissen dann die Juristen viel besser, und das ist auch ihr Job. Doch den können sie nur machen, wenn etwas angezeigt wird.

# Wann nicht bestraft wird

## Das Hakenkreuz ist manchmal erlaubt

Das Hakenkreuz ist ein verbotenes Zeichen. Aber obwohl es hier in der Broschüre abgedruckt wird, wird das die Staatsanwaltschaft trotzdem nicht verfolgen. Denn die Verwendung von Kennzeichen oder Propagandamitteln ist immer dann nicht verboten, wenn damit ein „aner kennenswerter Zweck“ verfolgt wird. Dient zum Beispiel ein Abdruck der Aufklärung oder einer geschichtlichen, satirischen oder künstlerischen Darstellung, gilt das Verbot nicht. Auch jemand, der mit antiquarischen Büchern handelt, die in der NS-Zeit gedruckt wurden, macht sich nicht automatisch strafbar. Aber: Das alles gilt nur, wenn das Ziel nicht ist, Stimmung für die Nazis zu machen.

Wenn ein solches Zeichen z.B. in einer überspitzten Darstellung in einer Satire oder einem Geschichtsschulbuch auftaucht, geht man davon aus, dass ein „aner kennenswerter Zweck“ vorliegt. Weil die Rechten aber ganz schlau sein und einfach Nazi-Propaganda mit „künstlerischen Mitteln“ betreiben könnten, gilt diese Ausnahme nicht immer. Ein pseudo-wissenschaftlicher Artikel, der eben doch Propaganda für die Nazis macht, ist trotzdem strafbar. Denn es kommt nicht auf die „Verpackung“ an. Entscheidend ist, welches Ziel verfolgt wird.

## Strafe trotz Meinungsfreiheit?

**W**arum soll jemand bestraft werden, der Nazi-Parolen brüllt? Schließlich hat doch jeder das Recht, seine Meinung frei zu äußern?

Jeder darf seine Meinung frei äußern. Das stimmt. Aber nur – auch das steht im Grundgesetz –, solange er nicht die Rechte anderer dabei „schwer verletzt“ oder gegen die „verfassungsmäßige Ordnung“ verstößt. Nicht jede gemeine Aussage über eine andere Person verletzt sie „schwer“ in ihrer Ehre: Man darf über andere überspitzt kritisch oder polemisch sprechen. Wenn aber bei einer herabsetzenden Äußerung nicht mehr die „Auseinandersetzung in der Sache“, sondern die Diffamierung einer Person im Vordergrund steht, ist das nicht mehr erlaubt. Die Gerichte müssen deshalb abwägen, ob eine Äußerung noch von der Meinungs- oder Kunstfreiheit gedeckt ist. Das ist nicht immer einfach.

Einfach ist es, wenn es z.B. bei der „Volksverhetzung“ (→ Seite 16) darum geht, dass die Menschenwürde eines anderen angegriffen wird. Der Leitsatz des Grundgesetzes lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Einen Angriff auf die Würde eines Menschen kann man deshalb nie mit dem Recht auf Meinungsfreiheit rechtfertigen.

**Menschenwürde  
beschränkt  
Meinungsfreiheit**

# Gesetze gegen Rechts

## Die wichtigsten Paragraphen

Jeder hat das Recht, für seine politischen Ansichten einzutreten – auch, wenn sie der Mehrheit nicht gefallen. Aber dieses Recht endet dort, wo der politische Friede insgesamt gefährdet wird. Deshalb enthält das Strafgesetzbuch Paragraphen, die es einem verbieten, zur Durchsetzung seiner Ziele andere Menschen in ihrer Würde anzugreifen, Falsches über die NS-Verbrechen zu behaupten, oder zu Hass und Gewalt aufzurufen. Das soll verhindern, dass ein Klima entsteht, in dem Gewalt gegen einzelne Bevölkerungsgruppen oder ihre Ausgrenzung hingenommen wird.

Vier Paragraphen des Strafgesetzbuches sind in diesem Zusammenhang am wichtigsten, die auf den nächsten Seiten anhand vieler Beispiele vorgestellt werden:

- Volksverhetzung (§ 130)
- Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189)
- Verbreiten von Propagandamitteln (§ 86) und
- Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a)

Es gibt noch weitere Paragraphen, die zwar wichtig sind, sich aber in erster Linie an Polizei und Staatsanwaltschaften richten. Beispielsweise ist es natürlich

strafbar, in einer verbotenen Partei oder Organisation mit zu arbeiten. Darum kümmern sich aber normalerweise Polizei und Verfassungsschutz. Auf den Mittelseiten der Broschüre findest du einige Erkennungszeichen verbotener Organisationen (→ Seite 14).

Schwere Verbrechen wie Mord, Völkermord, schwere Körperverletzungen und gemeinschaftliche Brandstiftungen sind nicht nur als solche mit hohen Strafen bedroht. Es ist auch verboten, mit diesen Verbrechen zu drohen (z.B. ein Asylbewerberheim anzuzünden), zu solchen Taten anzuleiten (z.B. Bombenbastel-Anleitung im Internet) oder sie öffentlich zu billigen oder zu belohnen.

Verboten ist es auch, Gewalt gegen Menschen in der Öffentlichkeit durch Schriften zu verherrlichen oder darzustellen. „Öffentlich“, also gegenüber mehreren Personen. Aber: Es ist schon strafbar, so eine Schrift nicht öffentlich zu verteilen, sondern nur einem einzigen Jugendlichen unter 18 Jahren zu geben. Denn der Gesetzgeber meint, dass Jugendliche sich davon leichter beeindrucken und beeinflussen lassen. Das heißt: Wer als unter 18-Jähriger so etwas zugesteckt bekommt, kann das anzeigen.

**Besonderer  
Schutz von  
Jugend-  
lichen**

**B**ei politisch motivierten Straftaten der Rechten geht es meist darum, dass sie in der Öffentlichkeit hetzen, zu Gewalt aufrufen oder die Nazi-Taten verherrlichen. Das tun sie, indem sie „Schriften verbreiten“.

## Schriften

„Schriften“ sind laut Gesetz nicht nur Zeitschriften. Unter „Schriften“ fallen auch Ton- und Bildträger (CDs, Schallplatten, Videokassetten...), Datenspeicher (Festplatten, CD-Roms, auch nur vorübergehend speichernde Medien z.B. Internet/Chat), Abbildungen (Fotos, Bilder, Filme) und alle anderen Darstellungen, die „sinnlich wahrnehmbar“ sind. Also auch Graffiti, Skulpturen etc.

## Verbreiten

Verboten ist es manchmal, derartige Schriften zu verbreiten. „Verbreiten“ bedeutet dabei in erster Linie, dass jemand z.B. eine Schrift verteilt oder verteilen lässt mit dem Ziel, dass sie ein größerer, unbeschränkter Personenkreis erhält und zur Kenntnis nehmen kann. Zumindest ein Exemplar muss dabei „öffentlich zugänglich“ gemacht werden. Es reicht also schon, ein Plakat an einer öffentliche Stelle anzukleben.

„Verbreiten“ liegt auch vor, wenn jemand in einem Laden ein Video oder eine CD zum Kaufen oder Mieten anbietet oder in einem Kino einen Film vorführt. Nicht gemeint ist dagegen ein ausschließlich privater Dia-Abend.

Letztlich geht es ja bei diesen Straftaten darum, dass eine Gefahr für den Frieden besteht, wenn öffentlich Parolen von Hass und Hetze um sich greifen. Wenn jemand also allein zu Hause vor seinem Fernseher „Heil Hitler“ ruft, ist das nicht strafbar.

Die hier dargestellten Paragraphen drohen darüber hinaus Strafe an, wenn derartige „Schriften“ hergestellt oder gelagert werden, um sie später zu verteilen. Wenn z.B. ein Plakat mit der Parole „Ausländer raus!“ aufgehängt werden soll, ist nicht nur das Plakatieren strafbar, sondern auch das Gestalten, das Drucken, das Liefern (auch ins Ausland), das Beziehen (auch aus dem Ausland), das Lagern („Vorrätighalten“).

Wenn auf einer Internet-Seite ein Hakenkreuz prangt, ist das kein „Verbreiten“, weil man die Internet-Seite nicht als Sache weitergeben kann. Trotzdem ist es strafbar: Schriften „öffentlich zugänglich“ zu machen, steht hier dem Verbreiten gleich.

# Volksverhetzung

## Hass-Parolen und Gewalt- aufrufe

Wer zu Hass und Gewalt gegen Bevölkerungsgruppen aufruft, macht sich strafbar. Im Strafgesetzbuch wird das als „Volksverhetzung“ bezeichnet. Gemeint ist damit: Hohe Freiheitsstrafen hat zu erwarten, wer gegen Teile der Bevölkerung Hass schürt oder zu Gewalt gegen sie aufruft; egal, ob durch öffentliche Reden, in Zeitschriften, auf Flugblättern oder Internetseiten. Bestraft wird auch, wer Teilen der Bevölkerung ihre Menschenwürde abspricht, indem er sie beschimpft, verleumdet oder böswillig verächtlich macht. Solche Äußerungen sind auch durch das Recht auf Meinungsfreiheit (→ Seite 11) nicht mehr gedeckt.

Volksverhetzung meint deshalb auch nicht das private Gespräch, sondern öffentliche Äußerungen. Ausnahme: Wer eine Schrift (→ Seite 14), die eine Volksverhetzung enthält, auch nur einem Jugendlichen unter 18 Jahre gibt, macht sich strafbar.

Die Äußerung muss immer eine Gruppe von Menschen betreffen, nicht nur Einzelne. Und sie muss geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören. Die Menschenwürde wird noch nicht angegriffen, wenn man zu jemanden „Du Arschloch“ sagt. Das ist eine Beleidigung, aber keine Volksverhetzung. Die Volksverhetzung setzt voraus, dass man einer anderen Personengruppe das Recht abspricht, z.B. hier in Deutschland zu leben. „Ausländer raus“ → weiter Seite 18

Volksverhetzung



Ein 30-jähriger rechtsradikaler Sänger wurde wegen Volksverhetzung und Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu zwei Jahren Gefängnis auf Bewährung verurteilt. Er war vor ca. 50 Zuhörern in einer Gaststätte aufgetreten. Dort hatte er selbstkomponierte Lieder vorgetragen. In diesen rief er zu Hass auf Juden, Ausländer und Farbige auf.

Der Bundesgerichtshof bestätigte, dass diese Äußerungen eine Volksverhetzung darstellten. Das oberste deutsche Strafgericht war der Auffassung, dass der Sänger mit seinem Lied „Hängt dem Adolf Hitler den Nobelpreis um“ die Vernichtung von Juden durch die Nationalsozialisten gebilligt habe.

## **§ 130 StGB: Volksverhetzung**

- **Aufstachelung zum Hass bzw. Beschimpfung von Teilen der Bevölkerung:**  
3 Monate bis 5 Jahre Gefängnis
- **Herstellen oder Verbreiten oder Zugänglichmachen von Schriften (auch Bilder, Radio/Fernsehbeiträge, Internetseiten), die zu Hass oder Gewalt aufstacheln:**  
Geldstrafe, bis zu 3 Jahre Gefängnis
- **Öffentliches Leugnen/Verharmlosen/Billigen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen (auch in öffentlich verbreiteten Schriften):**  
Geldstrafe, bis zu 3 Jahre Gefängnis

## Andere als minderwertig bezeichnet: Volksverhetzung

kann zum Beispiel vom Gericht so interpretiert werden: Jemand meint, dass ein Mensch ohne deutschen Pass hier nicht leben darf, weil er weniger wert ist als jemand, der einen deutschen Pass hat. Das ist Volksverhetzung. Menschen in bessere und schlechtere einzuteilen, andere als geringwertig einzuschätzen, nimmt ihnen ihre Würde. Das ist strafbar.

Ob die Menschenwürde durch eine Äußerung angegriffen wird, kann auch auf den Zusammenhang ankommen. Jemanden einen „Juden“ zu nennen, kann eine Bezeichnung seiner Religion sein. Es kann aber auch bedeuten, dass man ihn verhöhnt, weil man Juden als minderwertig ansieht. Aber das entscheidet das Gericht. Es muss nur jemand eine Anzeige erstatten.

## Verharmlosung von Nazi-verbrechen

1996 wurde der Paragraph erweitert. Sinngemäß: Niemand darf die Verbrechen der Nazis bestreiten. Jegliches Leugnen, Billigen oder Verharmlosen der Nazi-Verbrechen ist strafbar.

Auch hierbei kommt es auf die Gesamtaussage an: Nicht nur die Behauptung, der Holocaust habe nicht stattgefunden, stellt eine Volksverhetzung dar. Es kann schon ausreichen, wenn jemand die Nazi-Verbrechen relativiert: Wer zwar die Vernichtung von Juden nicht leugnet, aber es so darstellt, als sei es keine Massenvernichtung gewesen, oder die Zahl der Opfer (ca. 6 Millionen) wesentlich verringert, macht sich strafbar.

Zwischen 20 und 50 Stunden gemeinnütziger Arbeit mussten drei Jugendliche – darunter zwei 18-jährige Mädchen – ableisten. Sie waren in einem Demonstrationzug unterwegs. Mehrere Passanten hatten die Demonstranten „Ausländer raus!“ rufen gehört. Alle Angeklagten wurden als Mittäter verurteilt, weil sie sich nicht von diesen Rufen distanzieren. Eine Angeklagte musste eine Woche in Jugendarrest.

**„Ausländer raus“**

Ein Mitglied der „Jungen Nationaldemokraten“ hatte vor einer „Invasion unseres Volkes mit Sozialparasiten“ gewarnt und damit ausländische Mitbürger gemeint. Das Oberlandesgericht in Frankfurt verurteilte ihn wegen Volksverhetzung.

**„Parasiten“**

Ein Flugblatt entfaltete Wirkung: Der Autor aus Krailing bei Starnberg schrieb darin, es habe niemals tschechische Zwangsarbeiter gegeben. Das Verteilen auf einer Veranstaltung in Nürnberg verhinderte die Polizei. Denn der Autor hatte sein Pamphlet zuvor an den Handelskammer-Präsidenten geschickt. Der erstattete Anzeige: Der Autor wurde vom Amtsgericht Starnberg wegen Volksverhetzung verurteilt.

**Zwangsarbeiter**

# Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

Tote können sich nicht wehren. Rechtsextreme betrachten das als Einladung, Opfer nationalsozialistischer Gewalt, Widerstandskämpfer oder Angehörige einzelner Gruppen zu beschimpfen oder zu verhöhnen.

## Beschimpfung Toter

Wer über einen Toten ehrverletzende Tatsachen behauptet, obwohl er weiß, dass sie nicht wahr sind, „verunglimpft“ sein Andenken. Das gilt auch für Tatsachen, die vielleicht wahr sein können, sich aber nicht beweisen lassen. Solange man seine Meinung über einen Toten sagt („ich fand ihn nervig“), also keine Tatsache behauptet („sie hat mich bestohlen“), geht das. Schließlich darf man seine Meinung frei äußern. Aber es gibt Grenzen: Jemanden zu beleidigen, bedeutet, ihn in seiner Ehre zu verletzen („Du alter Nazi“). Auch eine Meinungsäußerung ist strafbar, wenn sie ganz besonders abwertend ist.

Wegen Verunglimpfung kann jemand normalerweise nur verurteilt werden, wenn ein Angehöriger des Verstorbenen die Tat innerhalb von 3 Monaten anzeigt. Geht es aber um Opfer nationalsozialistischer Gewalt oder Verfolgung, kann der Staatsanwalt den Täter auch ohne eine Anzeige eines Angehörigen anklagen.

Verunglimpfung

## § 189 StGB: Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener Geldstrafe , bis zu 2 Jahre Gefängnis

### Morde bestritten

Nicht nur wegen Volksverhetzung und Beleidigung, sondern auch wegen Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener wurde ein Neonazi zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Er hatte in Zeitschriften und im Internet die millionenfache Ermordung von Juden in den Vernichtungslagern der Nazis bestritten.

Unbekannte verwüsteten in Berlin einen jüdischen Friedhof: Sie warfen fünf Grabsteine um, besprühten sie mit Farbe und schmierten ein Hakenkreuz und antisemitische Parolen an die Friedhofsmauer. Eine 12-köpfige Kommission der Polizei ermittelte: Wegen Volksverhetzung, Verwendung verfassungsfeindlicher Kennzeichen – und wegen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener.

### Friedhof geschändet

# Propaganda

## verfassungswidriger Organisationen

Angriff auf  
Freiheit und  
Demokratie

Vereine und Parteien können verboten werden, wenn sie die „freiheitlich demokratische Grundordnung“ unseres Staates bekämpfen. Zahlreiche Organisationen, die für ein nationalsozialistisches System, Rassismus und Fremdenhass, Antisemitismus oder die gewaltsame Durchsetzung politischer Ziele eintraten, wurden schon verboten (→ Seite 27). Denn

**§ 86 StGB: Verbreiten von  
Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen  
Geldstrafe, bis zu 3 Jahre Gefängnis**

selbst wenn sie nicht direkt zu Gewalt aufrufen, bereiten sie den Nährboden für Gewalt.

Strafbar ist nicht nur, eine solche Organisation trotz des Verbotes fortzuführen. Auch die Verwendung von Propagandamitteln verbotener Organisationen ist strafbar.

Damit soll verhindert werden, dass die Gedanken dieser Organisationen weiter verbreitet werden, die sich gegen die Grundprinzipien unserer Gesellschaft richten.

Propaganda

# Geisetz

## Hitlergruß im Stadion

„Wir sind in Polen, um Juden zu versohlen“ grölten deutsche „Fußballfans“ bei einem Länderspiel in Polen und verprügelten Einheimische. Natürlich wurden sie bestraft. Zwei „Fußballfans“ wurden später in Deutschland auch wegen des Verwendens von Nazi-Parolen verurteilt: Während des Abspielens der deutschen Nationalhymne zeigten sie den „Hitlergruß“ – das war bei der Fernsehübertragung zu sehen.

## HJ-Abzeichen

Mit einem „Hitlerjugend-Obergauarmdreieck“ am Ärmel wurde eine 18-Jährige erwischt. Ein Jugendrichter untersagte ihr, zukünftig solche Zeichen zu tragen und an rechten Kundgebungen teilzunehmen. Sonst würde sie in Jugend-Arrest genommen.

## Massenweise Propaganda

Mehr als 30 000 Plakate, Flugblätter, Aufkleber mit rechtsextremen Inhalten, Computer und Waffen beschlagnahmte die Nürnberger Polizei bei einem 23-Jährigen während einer vom Amtsgericht angeordneten Hausdurchsuchung. Das Propagandamaterial sollte am Todestag des Hitler-Stellvertreters Rudolf Heß verteilt werden. Gegen den Mann wurde unter anderem nun auch ein Verfahren wegen des Verbreitens von Propaganda verfassungswidriger Organisationen eingeleitet.

# Kennzeichen

## verbotener Organisationen

Genau wie das Verbreiten von Propaganda verbotener Organisationen ist auch das Verbreiten ihrer Kennzeichen bzw. das Zeigen in der Öffentlichkeit verboten.

**§ 86a StGB: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen**  
Geldstrafe, bis zu 3 Jahre Gefängnis

Unter Kennzeichen versteht man aber nicht nur Symbole wie das Hakenkreuz oder bestimmte Runenzeichen bzw. Fahnen, Uniformen oder Kleidungsstücke, auf denen solche Symbole dargestellt werden. „Kennzeichen“ meint

auch Dinge, die typisch für verbotene Organisationen sind – wie Grußformeln und Parolen (→ Seite 26).

Variationen  
des Hakenkreuzes  
verboten

Weil es einfach wäre, z.B. das Hakenkreuz etwas abzuwandeln, darf auch ein Kennzeichen, das zum Verwechseln ähnlich ist (z.B. das umgedrehte Hakenkreuz), nicht verwendet werden.

Strafbar ist nicht nur das Schmieren eines Hakenkreuzes an die Hauswand. Strafbar macht sich auch, wer Zeitschriften, Aufkleber oder Internet-Seiten (→ Schriften, Seite 14) herstellt, die solche Symbole enthalten. Deshalb kann auch gegen den Hersteller oder den Verkäufer solcher Dinge Anzeige erstattet werden.

Kennzeichen



Bei einer Verkehrskontrolle war der Polizei ein Auto mit drei Jugendlichen aufgefallen, aus dem rechtsextreme Lieder dröhnten. Beim genauen Hinsehen entdeckte die Polizei dann auch noch ein Hakenkreuz, das auf der Motorhaube in den Schmutz gezeichnet war. Die Jugendlichen wurden vorläufig festgenommen und wegen Verwendens verbotener Kennzeichen angeklagt.

## Hakenkreuz I

Eine anonyme Anzeige von Nachbarn führte die Polizei auf die Spur eines rechten Hausbesitzers: Er hatte bei seinem Neubau ein Hakenkreuz einmauern lassen – 60 Zentimeter groß. Die Staatsanwaltschaft ermittelte wegen des Verdachts des Verwendens verfassungsfeindlicher Kennzeichen.

## Hakenkreuz II

Die Parteizentrale des bayerischen Landesverbandes von Bündnis 90/Die Grünen war Ziel unbekannter Hakenkreuz-Schmierer: Das Bürogebäude in München wurde mit einem Hakenkreuz, SS-Runen und den Worten „ins KZ“ bemalt. Die Partei zeigte die Taten an, die Polizei ermittelte.

## Hakenkreuz III

# Verbotene Grüße

Die Verbote der Grüße, Lieder und Parolen (Auszug) basieren auf § 86 und § 86a StGB

- Hitler-Gruß (ausgestreckter rechter Arm)
- Kühnen- bzw. „Widerstands-Gruß“ (wie Hitler-Gruß, nur mit abgespreiztem Daumen, Zeige- und Mittelfinger)
- „Sieg Heil!“ (Parteitags- und Massenparole)
- „Heil Hitler!“
- „Deutscher Gruß“
- „Mit deutschem Gruß“

siehe auch:  
[www.polizei.hessen.de/hlka](http://www.polizei.hessen.de/hlka)

# Verbotene Lieder

- „Die Fahne hoch... die Reihen dicht geschlossen... SA marschier“ (sog. „Horst-Wessel-Lied“)
- „Es stehet in Deutschland die eiserne Schar, die kämpfet für Freiheit, der Judengefahr...“
- „Es zittern die morschen Knochen... wir werden weiter marschiere n“
- „Durch Groß-Berlin marschieren wir... SA marschier, die Straße frei...“
- „Siehst du im Osten das Morgenrot... Volk ans Gewehr“
- „Sturm, Sturm, Sturm... Deutschland erwache“
- „In München sind viele gefallen“
- „Wir sind die Sturmkolonnen“
- Nationalsozialistische Lieder mit verfremdeten Text

Kennzeichen

# Verbotene Parolen

- „Meine (unsere) Ehre heißt Treue“ (SS-Losung)
- „Blut und Ehre“ (Losung der Hitlerjugend)
- „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“
- „Rotfront verrecke“

# Verbotene Organisationen

- Aktionsfront Nationaler Sozialisten/  
Nationale Aktivisten (ANS/NA)
- Blood & Honour Division Deutschland  
und Jugendorganisation White Youth
- Bund Deutscher National-Sozialisten
- Bund Nationaler Studenten (BNS)
- Deutsche Alternative (DA)
- Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)
- Heideheim – Buchholz und Hamburg
- Kameradschaft Oberhavel
- Nationale Liste (NL)
- Nationale Sammlung (NS)
- Nationaler Block (NB)
- Nationalistische Front (NF)
- Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/  
Partei der Arbeit (VSBD/PdA)
- Wehrsportgruppe Hoffmann
- Wiking Jugend (WJ)

siehe auch: <http://www.polizei.hessen.de/hlka/>

Verbote  
nach dem  
Vereins-  
gesetz  
(Auszug)

# Symbole

## strafbar oder erlaubt?

siehe auch:  
[www.polizei.hessen.de/hlka/](http://www.polizei.hessen.de/hlka/)

Kennzeichen



### Hakenkreuz

Symbol der NSDAP;  
auch alle Variationen  
strafbar



### Hakenkreuz negativ

Symbol der verbote-  
nen ANS/NA: strafbar



### Hakenkreuz verändert/Swastika

Auch symbol der ver-  
botenen WJ; strafbar



### Parteiabzeichen

der verbotenen FAP;  
strafbar



\* Wenn Symbole mit verbotenen Organisationen in Zusammenhang gebracht werden, ist die Verwendung strafbar

## Wolfsangel

Auch Symbol der verbotenen „Jungen Front“; strafbar



## Odalrune

Als Symbol des BNS strafbar\*

## Zivilabzeichen der SA;

strafbar



## Keltenkreuz

Als Symbol der verbotenen VSBD/PdA strafbar\*

## Doppel-Sigrune

Abzeichen der Waffen-SS; auch einfache Sigrune strafbar



## Reichskriegsflagge

kann bei Gefährdung des öffentlichen Friedens sichergestellt werden

## Sigrune

Symbol der verbotenen ANS/NA; strafbar



## zerschlagenes Hakenkreuz, Hakenkreuz in Mülleimer etc.

nicht strafbar (→ Seite 10)

## Abzeichen

der verbotenen „Nationalistischen Front“; strafbar



# Musik & Computerspiele

## Konzerte als Treffpunkte

Rechtsradikale Bands lassen sich in keine musikalische Kategorie einordnen: Von rechten Liederbanden wie Frank Rennicke bis hin zu Heavy-Metal-Bands („Brutal Attack“, „Landser“) kann man alle Stilrichtungen finden. Dennoch haben sie etwas gemeinsam: Teils verdeckt, teils offen hetzen sie in ihren Liedern gegen andersartige und -denkende Menschen („Denn wir sind die Kraft, die Deutschland sauber macht.“). Oft werden auch aktuelle und bekannte Melodien mit menschenverachtenden Inhalten neu getextet.

Rechte Musik hat zwei Standbeine: Konzerte und CDs. Konzerte sind oft als „Geburtstagsfeiern“ getarnt und finden in der Regel nicht öffentlich statt. Bleiben sie von der Polizei unbemerkt, sind diese Konzerte überregionale Treff- und Kontaktpunkte. Nicht selten greifen Besucher nach den Konzerten die in den aggressiven Texten genannten Feindbilder auch wirklich an. Wer zufällig von einem geplanten Konzert von Rechtsradikalen erfährt, sollte daher sofort die Polizei informieren.

## CDs als finanzielle Standbeine

Mit dem Verkauf von CDs wird in der rechtsradikalen Szene viel Geld verdient. In den meisten Fällen stehen einzelne CDs oder auch ganze Bands auf dem sogenannten „Index“ der „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften“ (BPJS). Das bedeutet: Werden indizierte Lieder oder CDs an Jugendliche weiterge-

geben oder generell „zugänglich gemacht“, ist das strafbar. Darüber hinaus gilt natürlich auch für die CD-Cover und den Inhalt der Lieder das, was im ersten Teil dieser Broschüre beschrieben wurde: Verbotene Symbole, Volksverhetzung und rechte Parolen sind strafbar. Immer gilt: Wenn rechte CDs durch die Polizei beschlagnahmt werden, merken die Rechten das sofort: an ihrem Geldbeutel.

In Computerspielen präsentieren Rechtsradikale, wie sie sich ihre Welt vorstellen: Neben abgekupferten Spielen – wie einer antisemitischen Variante der Moorhuhnjagd – gibt es zahlreiche Eigenkreationen, in denen der Spieler z.B. ein KZ zu verwalten hat oder in Tests beweisen muss, ob er ein „Arier“ ist. Diese Spiele sollen dem Nutzer nicht nur zeigen, wer die „Feinde“ sind, sondern auch, wie man mit ihnen umzugehen hat. Weil es zum Beispiel für das Töten dieser „Feinde“ Punkte gibt, stellen die Spiele Gewalt als legitimes Mittel dar. Zudem versuchen die Rechten so, in der Computer-Szene Sympathisanten für ihr Gedankengut zu finden.

Bei der [BPJS](#) kann man erfahren, welche Spiele auf dem Index stehen oder gänzlich verboten sind.

[BPJS, Kennedyallee 105, 53175 Bonn](#)

[Telefon: 02 28/37 66 31](tel:0228376631) [Internet: bpjs.bmfsfj.de](http://bpjs.bmfsfj.de)

# Internet

## Rechte Agitation

## Internet, E-Mail & SMS

Rechte nutzen das Internet systematisch für ihre Propaganda und Vernetzung. Das Bundesamt für Verfassungsschutz spricht von derzeit 600 rechtsradikalen deutschen Internetseiten. Auf diesen werden zum Beispiel einzelne gesellschaftliche Gruppen zu Sündenböcken für Probleme (z.B. Arbeitslosigkeit, Aids) erklärt. Dabei gibt es viele Macharten rechter Agitation: Neben „intellektuellen“ Seiten, denen zu Folge eine „jüdische Weltverschwörung“ für alles Unheil verantwortlich sein soll, stehen Internetseiten militanter „Kameradschaften“ und der so genannten „Anti-Antifa“. Dort werden manchmal sogar Steckbriefe und Fotos politischer Gegner veröffentlicht und – teils verhohlen, teils offen – zu Gewalt gegen diese Menschen aufgerufen.

Das Internet als weltweites Datennetz eignet sich für Nazis hervorragend, in Deutschland verbotene Inhalte zu streuen. Neben rechter Musik kann man sich Propagandamaterial (Flugblätter, Symbole, verbotene Texte wie Hitlers „Mein Kampf“) herunterladen. Außerdem versuchen Rechte, in Game-Communities einzudringen, um die Spieler für ihre Ziele zu gewinnen. Nicht selten probieren Rechtsradikale, die Online-Foren großer Internetseiten systematisch mit ihrer Propaganda zu füllen.

Das Problem der Polizei ist, dass sie zunächst nur in Deutschland gelagerte Internetseiten verfolgen und



abschalten kann. Darum sind viele Internetauftritte in die USA oder nach Russland ausgelagert. Trotzdem können die Betreiber dieser Seiten Ärger bekommen: Der Bundesgerichtshof entschied Ende 2000, dass sich in Deutschland strafbar macht, wer auf einem ausländischen Server z.B. die „Auschwitz-Lüge“ ins Netz stellt.

Wegen der komplizierten Gesetzeslage ist es sinnvoll, sich bei rechter Propaganda im Internet an eine Online-Meldestelle zu wenden. Zum Beispiel:

- [www.nazis-im-internet.de](http://www.nazis-im-internet.de)
- [www.naiin.org](http://www.naiin.org)
- [www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net)

## E-Mail & SMS

**N**azi-Propaganda kann aber auch ungefragt zu einem gelangen: Per E-Mail oder Kurznachricht/SMS über das Handy. Hier gilt: Sobald „Öffentlichkeit“ (z.B. über Mailinglisten) hergestellt ist, macht sich der Verbreiter der rechten Inhalte automatisch strafbar und sollte angezeigt werden. Erhält man jedoch eine persönliche Email, die z.B. „mit Deutschem Gruß“ oder Ähnlichem (→ Seite 26) endet, besteht diese „Öffentlichkeit“ noch nicht. In diesem Fall ist es jedoch möglich, gegen den Absender eine Anzeige wegen Beleidigung zu erstatten.

# Der Sinn von Anzeigen

Tatenlos zuhören, wie jemand Juden-Witze erzählt? Das ist den meisten Menschen zum Glück zuwider. Doch nicht immer hat man den Mut, sich einzumischen und mit solchen Leuten zu diskutieren. Man kann ihnen trotzdem zeigen, dass man rechte Straftaten nicht duldet und dagegen protestiert.

Ohne  
Anzeige  
machen die  
Rechten  
weiter

Denn es ist die Aufgabe der „Strafverfolgungsbehörden“ – also der Staatsanwaltschaft und zu ihrer Unterstützung der Polizei – Straftaten aufzuklären. Nur: Polizei und Staatsanwaltschaft erfahren von den meisten Straftaten durch die Bevölkerung. Wenn also niemand der Polizei meldet, was er beobachtet hat, kann später die Staatsanwaltschaft die Tat auch nicht vor Gericht anklagen. Der Täter kann weitermachen wie bisher.

Der  
Sinn  
von  
Anzeigen

Dabei kann man so den Rechten am einfachsten zeigen, dass man ihre Taten nicht hinnimmt. Wenn niemand einschreitet, wenn sie nicht bestraft werden, obwohl sie gegen das Strafrecht verstoßen, fühlen sie sich erst recht sicher und trauen sich noch mehr. Denn Schweigen sehen die Rechten als Unterstützung und Rechtfertigung ihrer Taten. Das Strafgesetzbuch alleine schreckt nicht ab, das ist für diese Leute nur Papier. Nur

wenn sie für das, was sie tun, auch bestraft werden, kapieren vielleicht einige, dass ihre Taten und Äußerungen nicht in Ordnung sind und nicht akzeptiert werden.

Deshalb hat es nichts mit Verpetzen oder Übereifer zu tun, wenn man der Polizei oder Staatsanwaltschaft einen Vorfall meldet. Die Rechten wissen genau, dass sie gegen Gesetze verstoßen. Doch sie setzen darauf, dass niemand eingreift. Man kann sie empfindlich treffen, wenn man es doch tut. Nicht nur, dass ihnen Geld- oder Gefängnisstrafen drohen. Die Gerichte können auch z.B. die Flugblätter eines Rechten beschlagnahmen und vernichten, die er verteilen wollte. Und unter Umständen sogar Computer und Maschinen, auf denen sie hergestellt wurden. Dann kann er andere mit seinen Ansichten erst einmal nicht mehr so leicht erreichen.

# ANZEIGEN erschweren den Rechten ihre Hetze ERREICHEN

# Der Ablauf

## Was beim Erstellen einer Anzeige passiert

Wenn man eine Straftat beobachtet, ist es wichtig, schnell zu handeln: Dann können die Täter möglicherweise festgenommen und Beweise gesichert werden. Das Gericht kann nur bestrafen, wenn genügend Beweise gegen den Täter vorliegen. Deshalb: Wenn man eine Straftat konkret beobachtet, sollte man unter „110“ die Polizei rufen.

110 oder die nächste Polizeiwache

Gedächtnisprotokoll machen

Wenn es nicht so eilig ist: Wichtige Informationen aufschreiben (z.B. Tatort und -zeit, Beschreibung des Täters) oder ggf. vielleicht ein Foto machen. Diese Informationen helfen später der Polizei bei ihrer Arbeit.

Es ist Aufgabe der Polizei, alles zu verfolgen, was ihr gemeldet wird. Jede Tat, die angezeigt wird, muss die Polizei aufnehmen und eine Akte an die Staatsanwaltschaft schicken. Die Staatsanwaltschaft prüft die Rechtslage, nicht die Polizei. Die Polizei kann niemanden wegschicken und sagen, sie hätte Wichtigeres zu tun.

Jeder – auch schon ein Kind – kann bei der Polizei eine Anzeige erstatten. Ob man anruft oder zur Polizeiwache geht, ist ganz egal. Wer eine Tat melden

Der Ablauf

# ANZEIGEN

Die Polizei  
muss jede  
Anzeige auf-  
nehmen

möchte, kann auch an Polizei, Staatsanwaltschaft oder Amtsgericht einen Brief schreiben. Die Anzeige ist an keine Form gebunden. Auch einer anonymen Meldung muss die Polizei nachgehen. Wenn man die „110“ anruft und sich später alles als gar nicht so schlimm herausstellt, macht das nichts. Der Polizist am Telefon entscheidet, was getan wird. Haftbar gemacht wird man nicht. Nur: Aus Spaß anrufen darf man nicht.

Man muss bei einer Anzeige der Polizei nicht sagen können, dass jemand eine „Volksverhetzung“ begangen hat. Man muss nur sagen, was man beobachtet oder gehört hat. Normalerweise wird die Polizei dann handeln. Wenn es trotzdem mal vorkommt, dass ein Polizist eine Anzeige nicht ernst nimmt und einen wieder nach Hause schicken will, kann man den Polizisten nach dem Grund fragen, weshalb er nicht aktiv wird. Außerdem kann man sich seinen Namen sagen lassen, den er auch nennen muss. Dann kann man die ganze Angelegenheit der Staatsanwaltschaft melden. (Adresse steht im Telefonbuch unter „Justizbehörden“ .)

Kommt es tatsächlich einmal vor, dass sich ein Polizist nicht um die Anzeige kümmert, kann er sich selbst

wegen „Strafvereitelung im Amt“ strafbar machen. Er darf zwar sagen, dass er nicht glaubt, dass die Anzeige Erfolg haben wird. Aufnehmen und an die Staatsanwaltschaft weiterleiten muss er sie aber. Egal was er glaubt. In aller Regel wird er das auch tun.

Die Polizei kann einen auch nicht abweisen mit der Begründung, nur der direkt Betroffene könne die Tat anzeigen. Es gibt zwar Straftaten, die nur auf Antrag des Betroffenen bestraft werden können (z.B. Beleidigung). Aber die Anzeige eines anderen muss trotzdem aufgenommen und verfolgt werden. Vielleicht stellt der Betroffene ja noch einen solchen Antrag. Oder die Staatsanwaltschaft stellt fest: Das war nicht nur eine Beleidigung, sondern auch eine Volksverhetzung. Und dafür ist kein solcher Antrag nötig.

Man kann bei der Anzeige sagen, dass man über den weiteren Verlauf des Verfahrens informiert werden möchte. Falls man dann trotzdem nichts mehr hört: Einfach einmal bei der Staatsanwaltschaft nachfragen. Wenn man sich bei der Polizei gleich das Aktenzeichen („Tagebuchnummer“) geben lässt, kann man leichter nachrecherchieren.

# Zeugenpflicht

**O**bwohl Anzeigen sehr wichtig sind, kann es gute Gründe geben, warum man nicht als Zeuge in einer Ermittlungsakte oder einem Gerichtsverfahren in Erscheinung treten möchte.

Man kann eine Anzeige auch anonym erstatten, wenn man befürchtet, dass der Angezeigte sich später vielleicht rächen könnte. Die Polizei muss dann trotzdem ermitteln. Nur: Bei einer anonymen Anzeige wird das Ermitteln natürlich auch schwieriger. Trotzdem: Eine anonyme Anzeige ist immer besser als gar keine.

Jeder ist verpflichtet, vor Staatsanwaltschaft und/oder Gericht als Zeuge auszusagen. Ausgenommen davon sind Personen, die ein „Zeugnisverweigerungsrecht“ besitzen wie zum Beispiel Rechtsanwälte, Pfarrer, Ärzte. Nur, wenn man sich selbst oder einen Angehörigen durch seine Aussage strafrechtlich belasten könnte, darf man die Aussage verweigern.

Wer also eine Anzeige erstattet, muss möglicherweise später einmal vor Staatsanwaltschaft und/oder Gericht als Zeuge erscheinen. Dorthin kann man sich grundsätzlich von einem Rechtsanwalt als „Beistand“ begleiten lassen.

Lieber  
anonym als  
gar nicht  
anzeigen

## Das Gericht braucht Beweise

Zeugen sind sehr wichtig für die Gerichte. Wenn der Angeklagte leugnet, sein Opfer geschlagen zu haben und niemand das ganze beobachtet hat, muss das Gericht den Angeklagten meist freisprechen. Deshalb kann man sich – wenn man selbst nicht zur Polizei geht – z.B. einem Betroffenen als Zeuge anbieten.

Aber die Zeugenpflicht bedeutet eben auch, dass man in der Regel dem Angeklagten vor Gericht gegenüber treten muss. Und davor hat man vielleicht Angst. Weil man den Angeklagten oder seine „Freunde“ kennt, im selben Ort wohnt oder zur selben Schule geht.

Eines muss immer klar sein: Die Zeugenpflicht besteht nicht nur dann, wenn man selbst Anzeige erstattet. Man ist auch zur Aussage verpflichtet, wenn Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht auf anderem Wege erfahren, dass man etwas beobachtet hat und dazu Angaben machen könnte.

## Aussage- pflicht nur vor Gericht und dem Staatsanwalt

Vor der Polizei muss dagegen niemand aussagen. Aber: Wenn man von einer Straftat weiß und dazu trotzdem keine Angaben macht (auch gegenüber der Polizei), kann das eine Strafvereitelung darstellen, wenn die Tat nicht bzw. verzögert verfolgt werden kann. Und das ist auch strafbar.



# Zeugenschutz

Was kann man also tun, wenn man sich durch eine Zeugenaussage auf keinen Fall selbst gefährden will?

In den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft stehen die Adressen der Zeugen. Der Anwalt des Angeklagten kann sich diese Akten kopieren. Bei der Vernehmung durch Staatsanwaltschaft und/oder Gericht muss man als Zeuge seine Personalien angeben und das wird protokolliert. Will man das verhindern, kann man mit der Staatsanwaltschaft eine Lösung vereinbaren. Es gibt die Möglichkeit, dass die eigene Adresse in den Akten nicht auftaucht. Aber man muss dem Staatsanwalt erklären, warum einem das so wichtig ist – rechtzeitig, bevor der Staatsanwalt Akteneinsicht gewährt.

Beispielsweise kann man mit dem Staatsanwalt ausmachen, dass man die Kanzlei eines Rechtsanwalts als die Adresse angibt, über die Staatsanwaltschaft und Gericht einen als Zeugen laden können. Wer also Bedenken hat, sollte sich mit dem Staatsanwalt und gegebenenfalls einem Rechtsanwalt – den man in der Regel selbst bezahlen muss – beraten. Ist der Staatsanwalt überzeugt, dass der Zeuge gefährdet ist, ist er sogar angewiesen, sich für die Geheimhaltung der Identität des Zeugen einzusetzen.

Mit dem  
Staatsanwalt  
sprechen

Die Anschrift  
des Anwalts  
als Schutz

Die Staatsanwaltschaften und Gerichte haben kein Interesse, Zeugen in die Pfanne zu hauen. Sie sind auf Zeugen angewiesen, um Tätern ihre Taten nachweisen zu können. Deshalb hat man dort auch Verständnis für Ängste und Sorgen der Zeugen. Wenn man rechtzeitig mit der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht spricht, greifen sie vielleicht auch zunächst auf andere Beweismittel zurück und verzichten auf die Zeugenaussage, wenn sie die Tat trotzdem nachweisen können.

**Zeugen  
müssen vor  
Gericht  
erscheinen**

Kommt es doch zur Vernehmung vor Gericht, schickt es eine schriftliche Ladung zu. Dann muss man auch hingehen. Wer unentschuldigt nicht kommt, muss ein Ordnungsgeld zahlen.

Die Zeugen werden in der Verhandlung befragt. Der Angeklagte hat das Recht, auch bei dieser Zeugenvernehmung anwesend zu sein, sonst kann er sich nicht effektiv verteidigen. Ausnahmsweise kann das Gericht den Angeklagten während einer Zeugenvernehmung aus dem Saal weisen und ihm anschließend über den Inhalt der Vernehmung berichten. Das passiert aber nur, wenn es gute Gründe dafür gibt, dass es dem Zeugen nicht zuzumuten ist, vor dem Angeklagten zu sprechen. Wer das als Zeuge erreichen will, muss also möglichst rechtzeitig mit dem Richter sprechen.

**Zeugenschutz**

# ANZEIGEN

Einen  
Rechts-  
anwalt  
nehmen

Kostenlose  
Zeugenbera-  
tungsstellen

Während der Vernehmung der Zeugen haben auch der Angeklagte – wenn er anwesend ist – und sein Verteidiger das Recht, Fragen zu stellen. Dieses Recht kann nur entzogen werden, wenn das Fragerecht missbraucht und Zeugen angegriffen werden. Zeugen, die jünger als 16 Jahre sind, befragt nur der Richter. Diesen Zeugen dürfen die anderen Prozessbeteiligten normalerweise keine direkten Fragen stellen.

Wie gesagt: Man kann sich bei diesen Fragen mit einem Rechtsanwalt beraten lassen. Wenn man selbst Opfer einer Straftat ist, sollte man das auch tun. Darüber hinaus gibt es derzeit schon an verschiedenen Amts- und Landgerichten in Nordrhein-Westfalen sogenannte „Zeugenberatungs- bzw. Zeugenservicestellen“. Dort sitzen Mitarbeiter der Justiz oder Referendarinnen oder Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst und beraten Zeugen – kostenlos. Sie informieren über Rechte und Pflichten als Zeuge, über den Ablauf einer Zeugenvernehmung und über Fragen der Zeugenentschädigung. Zudem sollen sie Hilfe bei der Überbrückung von Wartezeiten leisten und bei Bedarf und auf Wunsch die Zeugen zu den Verhandlungen begleiten und sich der Betreuung mitgebrachter Kinder widmen. Es ist beabsichtigt, dieses derzeit in verschiedenen Modellen an ausgewählten Gerichten erprobte Zeugenserviceprojekt landesweit auf weitere Gerichte auszudehnen. Die Telefonnummern der Gerichte stehen im Telefonbuch unter „Justiz“.

# Verhaltenstipps

## Du als Zeuge – wie du anderen hilfst

**R**echtsradikalen darf man nicht die Straße überlassen. Leicht gesagt – doch was ist zu tun, wenn du selbst Zeuge oder gar Opfer von rechter Gewalt auf der Straße, in der S-Bahn oder der Disco wirst? Es gibt dafür keine Patentrezepte – aber immerhin wertvolle Tipps, die wir auf den nächsten Seiten darstellen.

Wichtig sind vor allem zwei Dinge: Verlasse dich nie darauf, dass ein anderer schon die Polizei geholt hat. Und betrachte deine Stimme als Waffe. Mit ihr kannst du Aufmerksamkeit erzeugen, Hilfe holen, ablenken.

Bringe dich nicht selbst in Gefahr. Aber zeige den Tätern aus sicherer Entfernung, dass du sie beobachtest. Merk dir den Täter: Was hat er an? Wie spricht er? Was ist auffällig an ihm? Wohin flüchtet er?

Nimm Blickkontakt zum Opfer auf und rufe „Ich helfe Ihnen! Ich rufe die Polizei! Kommen Sie her zu uns!“ Das macht dem Angegriffenen Mut und die Angreifer unsicher.

Alarmiere so schnell wie möglich die Polizei. Der Notruf 110 (bei Handys notfalls die 112 wählen) ist kostenlos. Erkläre, was und wo es passiert und warte auf eventuelle Rückfragen des Polizisten.

Hole weitere Helfer: Sprich Passanten oder andere Fahrgäste auf den Übergriff gezielt an. („Sie in der roten Jacke. Das Mädchen da vorne braucht unsere Hilfe. Helfen Sie mir bitte.“)

Es gilt, so viele Menschen wie möglich auf die Situation aufmerksam zu machen („Sehen Sie, was hier passiert? Finden Sie das in Ordnung?“) und sie am Wegschauen zu hindern. Ruf dazu ruhig Sachen wie „Feuer“. Je mehr ihr seid, desto mehr werden sich mit euch solidarisieren.

Deine Stimme ist eine wirksame Waffe: Rufe den Angreifern „Lasst das!“ oder „Aufhören!“ entgegen. Je länger du rufst, desto mehr Leute werden mitrufen.

Flüchten die Angreifer, kümmere dich bis zum Eintreffen von Polizei oder Krankenwagen um das Opfer. Leiste Erste Hilfe oder zeige zumindest, dass der Angegriffene jetzt in Sicherheit ist und du dich um ihn kümmerst.

Stelle dich der Polizei als Zeuge zur Verfügung. Auch wenn andere die Situation mit beobachtet haben. Um die Täter zu bestrafen, braucht es Zeugen. Deine Aussage kann dafür entscheidend sein. Ein Angriff ohne Folgen für den Täter wird ihn in Zukunft nur ermutigen.

# Verhaltenstipps

## Du als Opfer – wie du dir selbst hilfst

Mögliche  
Notsitua-  
tionen  
durchspielen

Die „besten Opfer“ sind die, die von einem Angriff total überrascht sind und vor lauter Panik nicht wissen, was sie tun sollen. Deshalb ist es sinnvoll, wenn du dir bereits jetzt anhand der folgenden Tipps überlegst, wie du dich später in einer Notsituation verhalten willst.

Vermeide Gefahren: Es ist immer besser, gefährliche Situationen früh zu erkennen und ihnen auszuweichen (bestimmte Straßen und Plätze), als es auf eine Konfrontation ankommen zu lassen. Gehe deshalb besser in einer Gruppe und achte auf eine selbstbewusste und sichere Körpersprache (aufrechter Gang). Schau nicht schüchtern weg, mach den Rechten klar, dass du sie wahr nimmst und wiedererkennen würdest.

Wirst du – auch verbal – angegriffen, mache andere auf das Geschehen aufmerksam, indem du laut sprichst oder schreist. Angreifer fühlen sich dann sicher, wenn sie meinen, sie haben die Situation im Griff und ein hilfloses Opfer vor sich. Lenke daher die Aufmerksamkeit von Passanten auf dich, damit sie dir helfen können. Sprich Außenstehende gezielt an. Das muss dir überhaupt nicht peinlich sein – es geht schließlich um dich.

Verhaltenstipps

3 Sprich mit dem Angreifer („Lassen Sie mich in Ruhe“) in einem bestimmenden Ton. „Sieze“ den Angreifer, damit Passanten nicht meinen, es handelt sich um einen privaten Konflikt.

4 Ist deine Stimme zum Schreien zu leise oder versagt sie, hilft ein sogenannter elektrischer „Schrillalarm“ oder eine Trillerpfeife aus Metall. Allein durch diese unerwarteten Laute kannst du Angreifer schon oft in die Flucht schlagen.

5 Vermeide Waffen (Reizgas, Schreckschusspistolen, Messer etc.): Sie können sich schlagartig gegen dich selbst richten. Außerdem kann damit die Situation schnell eskalieren. Gerade angreifende Gruppen kannst du mit Waffen nicht „in Schach“ halten. Die Realität ist nicht wie der Film im Fernsehen.

6 Sei kreativ, tue das Unerwartete: Bringe deine Angreifer aus dem Konzept, indem du ein Lied singst oder ein Gedicht vorträgst. Das erfordert natürlich größeren Mut und muss vorher eingeübt sein. Tritt aus deiner Opferrolle heraus.

7 Wenn möglich: Lauf weg und schreie dabei. Spiel auf keinen Fall den Helden.

# Beim vorletzten Bier In der Kneipe

Dumpfe  
Parolen

Sprich den  
Kneipenwirt  
an

Situationen

Einen Absacker noch, dann willst du nach Hause. Die Typen zwei Tische weiter haben nicht nur schon einen zu viel, sondern fangen jetzt auch noch an, über Ausländer herzuziehen. Und Juden, die die ganze Welt beherrschen und vom Adolf vergessen wurden. Und pöbeln die Tischnachbarn an. Was kannst du machen? Natürlich kannst du einfach gehen, weil du so kurz vorm Bett nicht noch Ärger brauchen kannst. Ist aber nicht so gut, weil die Typen dann meinen, sie hätten Recht. Und vielleicht noch andere finden, die ihnen zustimmen. Wenn du es dir zutraust und meinst, es macht Sinn, kannst du sie ansprechen und auf den Schwachsinn aufmerksam machen, den sie erzählen. Aber bring dich nicht selbst in Gefahr. Wenn sie nach Prügeln und nicht nach Diskutieren aussehen, geh einfach zum Wirt und sag ihm, was du gehört hast. Der kann sich dann überlegen, ob er eingreift oder lieber riskiert, dass er Schwierigkeiten mit den Behörden bekommt. Die können ihm nämlich Geldbußen aufbrummen oder sogar die Konzession wegnehmen, wenn er gegenüber solchen Typen und Sprüchen zu nachsichtig ist. Im Zweifelsfall wähl die 110.



# Damit das nicht Schule macht!

Im Pausenhof geht es mal nicht um Hausaufgaben. Dafür fragt dich jemand, ob du das Computerspiel „Ariertest“ schon hast. Oder einen Aufnäher deines Lieblingsfußballvereins brauchst, auf dem „Meine Ehre heißt Treue“ steht. Jetzt hast du mehrere Möglichkeiten: Kennst du den anderen gut, frag ihn ruhig, ob er noch richtig tickt. Mach ihm klar, dass nicht nur du das Zeug ablehnst, sondern dass er das besser auch täte. Hilft alles nichts, mach ihm deutlich, dass du mit ihm nichts zu tun haben willst.

Sprich mit einem Lehrer, dem du vertraust. Aber behalte es auf keinen Fall für dich, Schweigen ist immer schlecht. Das hat nichts mit verpfeifen zu tun. Der Spruch „Meine Ehre heißt Treue“ kommt von der SS und ist strafbar. Genauso strafbar, wie das Verbreiten von Spielen oder Musik mit ausländerfeindlichen oder nationalsozialistischen Inhalten. Die Polizei rät in solchen Fällen zu einer Anzeige. Aber sie weiß: Ist es ein Freund oder guter Bekannter von dir, machst du das nicht gerne. Deshalb: Reden. Oder eben zum Lehrer gehen.

Nazispiele  
auf dem  
Schulhof –  
was tun?

Sprich mit  
einem Lehrer,  
dem du  
vertraust

# Pöbelei Im Untergrund

Belästigung  
in der  
U-Bahn

Zur Not:  
Notbremse  
ziehen!

Situationen

**E**in Farbiger wird in der U-Bahn belästigt. Alle anderen Fahrgäste schauen angestrengt auf ihre Schuhe oder in die Zeitung. Lass dich davon nicht entmutigen. Wenn nur einer den Farbigen belästigt, geh hin und frag das Opfer, ob er sich nicht einfach zu dir setzen will. Sind es mehrere, sprich gezielt andere Fahrgäste an, zum Beispiel „Sie, der braucht unsere Hilfe, kommen Sie mit“. Lass dich nicht provozieren, nach dem Motto „Wieso hilft ein guter Deutscher so einem“ oder so. Wollen die Rechten handgreiflich werden, drücke auf den Notruf. Der verbindet dich mit dem Fahrer, dem du sagen kannst, dass er die Polizei holen soll. Die kümmert sich in der nächsten Station um die Sache. Zusätzlich sind in der nächsten Station die Bahnsteigkameras auf den Waggon gerichtet. Ist keine Zeit zum Reden und Erklären, zieh die Notbremse. Auch wenn da „Missbrauch strafbar“ draufsteht, passiert dir nichts. Die Bahn fährt bis zur nächsten Station, die Kameras nehmen wieder alles auf und es kommt Hilfe. So dramatisch muss es nicht ablaufen. Wichtig ist, den Umstehenden und den Rechten selbst zu zeigen, dass ein solches Verhalten nicht toleriert wird. Falsch machen kannst du eigentlich nichts. Außer, du tust gar nichts.

# Rechte Horden auf der Straße

Viele Rechte erkennt man oft, noch bevor sie den Mund aufmachen: an ihrem Outfit. Klassisch sind Bomberjacken, Springerstiefel mit weißen Schnürsenkeln, T-Shirts von Lonsdale, Consdaple oder Pitbull. Oder Hemden mit den Zahlen 18 (steht für Adolf Hitler), 88 (Heil Hitler), 192 (Adolf is back). Der „Kreativität“ sind da keine Grenzen gesetzt. Siehst du zufällig jemanden, der so auftritt, gefällt dir das vielleicht nicht. Aber tun kannst du nichts, jeder kann schließlich anziehen, was er will. Fällt dir aber auf, dass solche Typen immer wieder an einem bestimmten Platz stehen, regelmäßig eine bestimmte S-Bahn benutzen oder sich vor einem Club versammeln, ist das was anderes. Denn auch, wenn sie sich damit nicht strafbar machen, muss man sie im Auge behalten. Ruf die 110 oder geh später zur Polizei und berichte, was du beobachtet hast. Straftaten nehmen oft von solchen Treffen ihren Ausgang und die Polizei kann nicht immer alle Treffpunkte der Rechten kennen. Deshalb nimmt die Polizei deine Beobachtungen auf und leitet sie (z.B. an den zuständigen Jugendbeamten) weiter. Und meistens kommt ein Streifenwagen, der den Rechten klar macht, dass sie beobachtet werden. Manchmal reicht das schon aus.

Zahlencodes  
18, 88, 192

Teile der  
Polizei  
rechte Treff-  
punkte mit

# Weiter Informieren

Das Internet hat einen riesigen Vorteil: Es bietet fast alles. Und einen riesigen Nachteil: Es bietet fast alles. Wer sich im Internet weiter über Rechtsradikalismus informieren möchte, stößt auf unzählige Angebote. Weil es unmöglich ist, diese auch nur annähernd im Rahmen dieser Broschüre aufzuführen, beschränken wir uns darauf, einige Beispieladressen anzugeben, bei denen man mit der Recherche anfangen kann. Diese Homepages verfügen wie fast alle anderen, die sich mit dem Thema Rechtsradikalismus beschäftigen, über ausführliche Link-Listen. Wer etwas Spezielles sucht, versucht es am besten mit einer Suchmaschine, zum Beispiel [www.google.de](http://www.google.de)

Einen Einstieg in die Information kann man sich über die Homepage der Bundesregierung verschaffen: [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de) (Menü „Schwerpunkte/ Rechtsextremismus“).

Eine Homepage, die nicht in allen Linklisten steht: [www.bpb-aktiv.de](http://www.bpb-aktiv.de) ist die Homepage der „Bundeszentrale für politische Bildung“ gegen Rechtsextremismus mit sehr ausführlichen kommentierten Linklisten, einer Mailingliste und Diskussionsforen. Die Homepage der Bundeszentrale findet man unter [www.bpb.de](http://www.bpb.de). Dort gibt es auch Publikationen zum Download.

## Sites gegen Rechts

- **Netz gegen Rechts** [www.netzgegenrechts.de](http://www.netzgegenrechts.de)  
Informationsportal von deutschen Medien gegen Rechtsextremismus
- **Blick nach Rechts** [www.bnr.de](http://www.bnr.de)  
Informationsdienst, Links, Buchvorstellungen und Argumentationshilfen
- **Arbeitsgemeinschaft Jugend und Bildung e.V.** [www.basta-net.de](http://www.basta-net.de)  
u.a. ein 14-tägiges Informationsheft für Jugendliche
- **Aktion weltoffenens Deutschland e.V.** [www.gesichtzeigen.de](http://www.gesichtzeigen.de)
- **Aktion Courage e.V.** [www.aktioncourage.de](http://www.aktioncourage.de)
- **Bundesamt für Verfassungsschutz** [www.verfassungsschutz.de](http://www.verfassungsschutz.de)

## Datenbanken

- **Informationsdienst gegen Rechtsextremismus** [www.idgr.de](http://www.idgr.de)  
Lexikon über Rechtsextremismus
- **Dokumentations- und Informationszentrum für Rassismusforschung e.V.** [www.dir-info.de](http://www.dir-info.de)  
u.a. Datenbank, Foren, mehr als 800 Netzseiten

## Engagement

- **Bündnis für Toleranz und Zivilcourage**  
[www.nrw.de/zivilcourage](http://www.nrw.de/zivilcourage)
- **Ministerium Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW**  
[www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net)
- **Links gegen Rechtsextremismus**  
[www.nrwgegenrechts.de](http://www.nrwgegenrechts.de)

## Gesetzestexte/Urteile

- **Bundesgesetze**  
[jurcom5.juris.de/bundesrecht](http://jurcom5.juris.de/bundesrecht)
- **Höchstrichterliche Rechtsprechung**  
[www.hrr-strafrecht.de](http://www.hrr-strafrecht.de)  
Urteile zum Strafrecht, knapp erklärt und kostenlos
- **Weiterführende juristische Links**  
[www.jurwww.de](http://www.jurwww.de)

## Ansprechpartner Rechtsextremismus

- **Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Abteilung Verfassungsschutz**  
Telefon 02 11/8 71-28 21, Fax -29 80  
[info@mail.verfassungsschutz.nrw.de](mailto:info@mail.verfassungsschutz.nrw.de)  
[www.verfassungsschutz.nrw.de](http://www.verfassungsschutz.nrw.de)

# Infos vor Ort

## Information

Adressen

- **Jugendinformationszentrum (JIZ)**

vielfältiges Material und Broschüren,  
Anlaufstelle für weitergehende Kontakte,  
Beratung und Hilfe

Paul-Heyse-Straße 22, 80336 München

Telefon 089/51 41 06-60; Fax: -96

[info@jiz-muenchen.de](mailto:info@jiz-muenchen.de)

[www.jiz-muenchen.de](http://www.jiz-muenchen.de)

„Recht gegen Rechts“ gibt's hier zum Download

### **Helpline „Aktiv gegen Rechts“**

Telefon 01 80-31 00 110

[www.c@ll-nrw.de](http://www.c@ll-nrw.de)

In akuten Situationen ist immer die Polizei mit dem  
Notruf 110 zuständig!

Möchten Sie diese Broschüre im Unterricht oder bei sonstigen  
Veranstaltungen einsetzen?

Dann wenden Sie sich an das

Ministerium für Arbeit, Soziales, Qualifikation und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Landeszentrale für politische Bildung

40190 Düsseldorf

oder

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 5

40190 Düsseldorf

oder

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Martin-Luther-Platz 40

40190 Düsseldorf

Diese Stellen liefern kostenlos  
(solange der Vorrat reicht).